



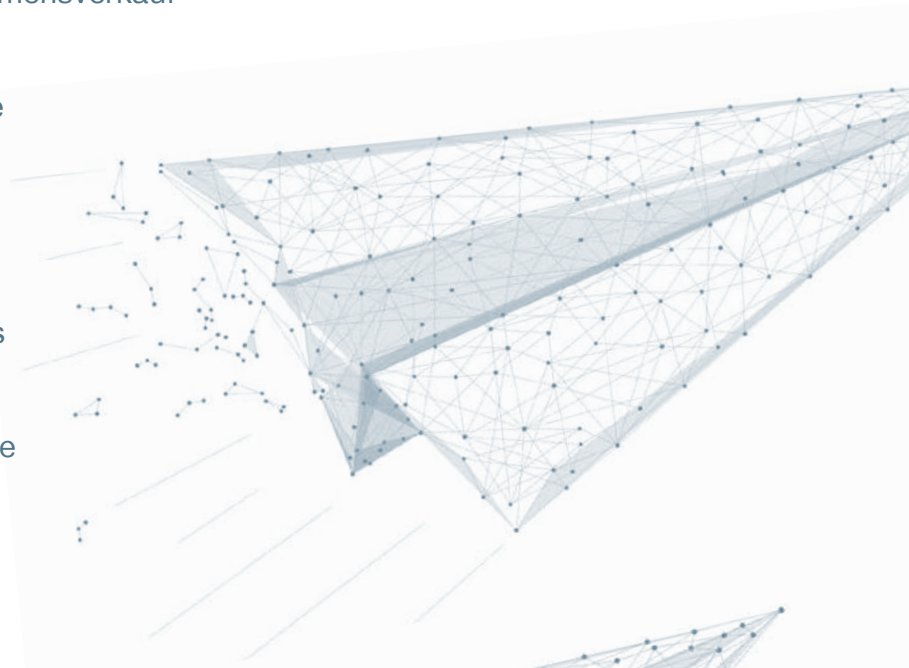
NEWS

01/2019

Creative ideas for the exciting world of law.

INHALT

- 01 ERBRECHT**
Formvorschriften letztwilliger Verfügungen
- 02 MIETRECHT**
Mietverhältnisse beim Unternehmensverkauf
- 03 ÖFFENTLICHES RECHT**
Öffnung der Anrainer-Parkplätze
- 04 UNTERHALTSRECHT**
Kindesunterhalt
- 05 STEUERRECHT**
Beantragung des Familienbonus
- 06 ZIVILRECHT**
Ein Schaden zu Hause – mehrere Versicherungen zuständig
- 07 ZIVILRECHT**
Partnerschaftsvereinbarung
- 08 STRAFRECHT**
Relevanz des Online-Verhaltens



TELOS
LAW GROUP

EDITORIAL



TELOS
LAW GROUP

Winalek, Nikodem, Weinzinger Rechtsanwälte GmbH

- Thomas Nikodem, LL.M., RA
- Mag. Christian Weinzinger, RA
- Dr. Peter Winalek, RA
- Julie Vinazzer, LL.M., RAA
- Mag. Teresa Halbmaier, RAA
- Anna Schneiderbauer
- Lukas Wunsch
- Tobias Wunsch

www.telos-law.com

WIEN

1090 Wien

Hörlgasse 12

T +43 (0) 5 17 19

BADEN*

2500 Baden

Rathausgasse 11

T +43 (0) 5 17 19

Für Fragen und Anregungen im Zusammenhang mit den Themen dieser Ausgabe stehen wir Ihnen gerne unter der E-Mail-Adresse newsletter@telos-law.com zur Verfügung.

TELOS LAW GROUP

* Sprechstelle



Lukas Wunsch
TELOS LAW GROUP Wien

Ist mein Testament überhaupt gültig?

SEIT DEM ERBRECHTSÄNDERUNGSGESETZ 2015 (ERBRÄG 2015) BESTEHT DURCHAUS EINE GEWISSE UNSICHERHEIT IN DIESEM KOMPLEXEN RECHTSGEBIET. GERADE IM ERBRECHT KOMMT FORMVORSCHRIFTEN EINE ESSENTIELLE BEDEUTUNG ZU. DIES EINERSEITS, UM STREITIGKEITEN NACH DEM TOD DES VERFÜGENDEN (TESTATOR) ZU VERMEIDEN (BEWEISFUNKTION) UND ANDERERSEITS, UM DEM TESTIERENDEN VOR AUGEN ZU FÜHREN, WELCHES GEWICHT SEINE ERKLÄRUNG HAT. SIE BIETEN DAHER EINEN GEWISSEN ÜBEREILUNGSSCHUTZ. NACHSTEHEND SOLL AUF DIE WICHTIGSTEN FORMVORSCHRIFTEN LETZTWILLIGER VERFÜGUNGEN¹ SOWIE DIE FRAGE, WER ALS TESTAMENTSZEUGE DIENEN DARF, EINGEGANGEN WERDEN.

DIE EIGENHÄNDIGE LETZTWILLIGE VERFÜGUNG

Die einfachste Form ist die eigenhändige letztwillige Verfügung: Der Verfügende schreibt seinen letzten Willen handschriftlich nieder und unterschreibt die Urkunde. Der Beisatz von Ort und Datum stellt keine Voraussetzung dar, ratsam ist dieser jedoch allemal, um Streitigkeiten (zum Beispiel im Falle mehrerer Verfügungen) vermeiden zu können. Zusätze wie „dies ist mein letzter Wille“ oder „so soll es sein“ sind hier nicht zwingend erforderlich, da die Testierfähigkeit (Die Fähigkeit den Inhalt und die Folgen der letztwilligen Verfügung zu verstehen und sich entsprechend dieser verhalten zu können) nicht von diesen Zusätzen abhängig ist. Wer nicht testierfähig ist, kann dies auch nicht durch derartige Formulierungen erreichen.

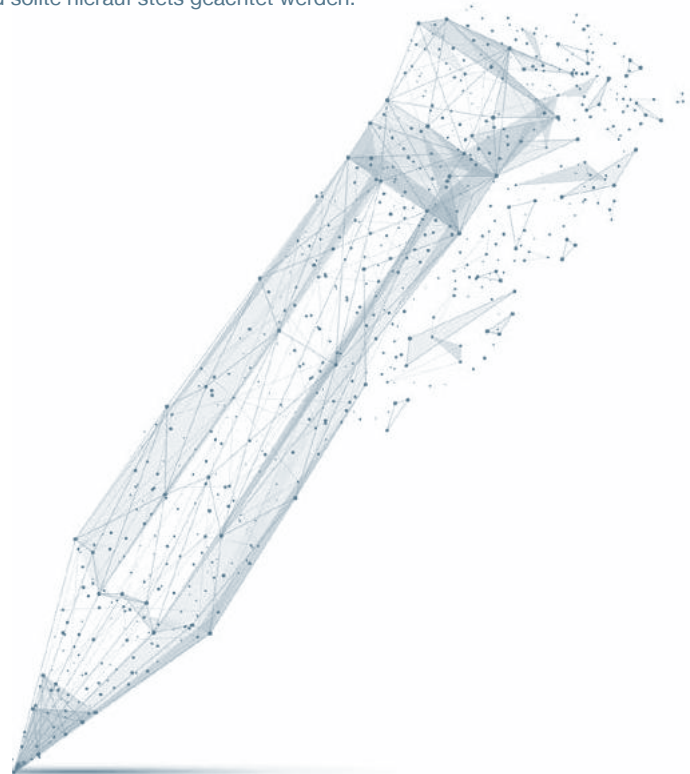
DIE FREMDHÄNDIGE LETZTWILLIGE VERFÜGUNG NACH § 579 ABGB

Bei dieser Form der letztwilligen Verfügung kommt es immer wieder vor, dass vor allem Privatpersonen die gesetzlichen Formvorschriften nicht gänzlich beachten und die Verfügung somit unwirksam ist. Mit der letzten Erbrechtsnovelle verfolgte der Gesetzgeber die Absicht, die fremdhändige Verfügung klarer zu definieren und Unklarheiten zu beseitigen; dies gelang ihm jedoch nicht zur Gänze. Ein letzter Wille, der nicht vom Testator eigenhändig – also handschriftlich – geschrieben wurde, gilt als fremdhändige Verfügung. Zwar kann man ein Testament „eigenhändig am Computer schreiben“, dies gilt jedoch nicht als eigenhändige letztwillige Verfügung. Die in der Praxis häufig auf dem Computer getippten Testamente sind somit als fremdhändige letztwillige Verfügungen anzusehen und sind – wenn die übrigen Formvorschriften nicht eingehalten werden – trotz Unterschrift des Testators unwirksam. Es muss zudem ein eigenhändiger, schriftlicher Beisatz, mit welchem der Testator erklärt, dass die Urkunde seinen letzten Willen enthält, angefügt werden. Des Weiteren müssen drei gleichzeitig – bei Abgabe der Unterschrift durch den Testator – anwesende Zeugen die Unterfertigung bezeugen. Die anwesenden Zeugen müssen ihre Zeugeneigenschaft mit einem darauf hinweisenden handschriftlichen Zusatz bekräftigen und das Dokument unter Angabe des Vor- und Familiennamens sowie des Geburtsdatums unterschreiben. Das Fehlen auch nur einer genannten Voraussetzungen bewirkt die Unwirksamkeit der gesamten fremdhändigen letztwilligen Verfügung.

ZEUGEN DES LETZTEN WILLENS

Generell gilt, dass unmündige Minderjährige (Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) und Personen, die aufgrund einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung nicht zu einer Zeugenschaft befähigt sind, nicht Zeugen einer letztwilligen Verfügung sein können. Testamentszeugen müssen somit „fähige Zeugen“ sein.

Ausgeschlossen sind ein Erbe oder Vermächtnisnehmer, dessen Ehegatte, eingetragener Partner, Eltern, Kinder, Geschwister, Schwiegereltern, Stiefkinder und der Schwager. Lebensgefährten des Erben/Vermächtnisnehmers samt dessen vorgenannten Angehörigen sind seit dem Inkrafttreten des ErbRÄG 2015 ebenfalls ausgeschlossen. Zudem dürfen etliche weitere Personen (z.B. der gesetzliche Vertreter/Vorsorgevollmächtigte von bedachten Personen) nicht als Zeugen dienen und sollte hierauf stets geachtet werden.



¹ Auch ein Testament ist eine letztwillige Verfügung. Mit diesem werden Erben eingesetzt, also Personen, die einen Anteil an der Verlassenschaft erhalten sollen. Alle anderen letztwilligen Verfügungen – mit denen der Erblasser anderes verfügt, etwa einen bestimmten Gegenstand einer Person zukommen lässt – werden sonstige Verfügung genannt.



Dr. Thomas Nikodem
TELOS LAW GROUP Wien

Mietverhältnisse beim Unternehmensverkauf

EINZELNE REGELUNGEN DES MIETRECHTS SIND SEHR KOMPLEX AUSGESTALTET UND DIE VERLETZUNG VON FORMVORSCHRIFTEN KANN WEITREICHENDE KONSEQUENZEN HABEN. HINZU KOMMT, DASS NICHT AUF ALLE OBJEKTE DIESELBE RECHTSLAGE ANWENDBAR IST. SO GIBT ES OBJEKTE, AUF DIE DAS GESAMTE MIETRECHTSGESETZ (MRG) ANWENDBAR IST, ABER AUCH SOLCHE, FÜR DIE ES NUR TEILWEISE ODER GAR NICHT GILT. FÜR ANDERE OBJEKTE IST DAS WOHNUNGSGEMEINNÜTZIGKEITSGESETZ (WGG) ANWENDBAR. GERADE BEIM UNTERNEHMENSVERKAUF IST DIE FRAGE RELEVANT, WELCHE BESTIMMUNGEN FÜR DEN MIETGEGENSTAND GELTEN. NACHSTEHEND WERDEN DIE UNTERSCHIEDE FÜR OBJEKTE ERLÄUTERT, DIE DEM MRG ZUR GÄNZE, ZUM TEIL ODER GAR NICHT UNTERLIEGEN:

VOLLANWENDUNGSBEREICH DES MRG

Sofern das MRG zur Gänze anwendbar ist (siehe § 1 MRG), gilt § 12a MRG. Demnach tritt der Erwerber eines Unternehmens an Stelle des bisherigen Hauptmieters in das Mietverhältnis ein. Der Vermieter hat im Gegenzug das Recht, den Hauptmietzins auf den angemessenen Mietzins anzuheben, sofern der aktuelle Hauptmietzins darunter liegt. Wenn der Mieter eine juristische Person oder eine unternehmerisch tätige eingetragene Personengesellschaft ist, erhält der Vermieter das Recht, den Mietzins anzuheben, wenn die Mehrheit der Anteile an der Gesellschaft veräußert wird. Somit sind die Folgen des Unternehmensverkaufs klar geregelt. Der Erwerber des Unternehmens tritt in das Mietverhältnis ein.

TEILANWENDUNGSBEREICH DES MRG UND UNANWENDBARKEIT DES MRG

Im Teilanwendungsbereich des MRG kommt § 12a MRG nicht zur Anwendung. Nach § 38 Unternehmensgesetzbuch (UGB) gilt, dass im Fall des Unternehmensverkaufs (wenn nichts anderes vereinbart wurde), der Käufer die unternehmensbezogenen, nicht höchstpersönlichen Rechtsverhältnisse des Veräußerers übernimmt; das gilt auch für Mietverhältnisse. Der Vermieter hat aber die Möglichkeit, der Übernahme seines Vertragsverhältnisses innerhalb von drei Monaten nach der Mitteilung über die Übertragung zu widersprechen. Widerspricht der Vermieter der Übernahme des Mietverhältnisses, besteht es zwischen ihm und dem Verkäufer des Unternehmens fort. Dann entsteht ein gespaltenes Schuldverhältnis bzw. gespaltenes Mietverhältnis. Einerseits gelten die vertraglichen Pflichten zwischen dem Vermieter und dem Veräußerer des Unternehmens und andererseits auch jene zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber des Unternehmens. Das heißt, dass der Veräußerer verpflichtet ist, die Mieten zu bezahlen. Er ist weiters gegenüber dem Erwerber des Unternehmens zur Erfüllung des Vertrages verpflichtet. Er muss dem Erwerber also die Mieträume überlassen. Es ist natürlich auch möglich, dass der Erwerber

des Unternehmens die Miete direkt an den Vermieter bezahlt und ihm mitteilt, die Schuld des Unternehmensverkäufers/Mieters mit dieser Zahlung zu bezahlen. Ansonsten müsste der Unternehmensverkäufer/Mieter die Miete bezahlen und der Unternehmenseerwerber die Miete gegenüber dem Verkäufer ersetzen.

Diese Rechtsfolgen sind unbefriedigend, da die Veräußerer von Unternehmen in der Regel mit diesen abschließen und nicht mehr involviert sein möchten. In Mietverträgen kann vorgesehen werden, dass die Mieter Weitergaberechte haben. Es sollte im Fall der Anmietung von Räumlichkeiten für Unternehmen vereinbart werden, dass das Mietverhältnis im Fall des Unternehmensverkaufs an den Käufer übertragen werden kann, ohne, dass dem Vermieter ein Widerspruchsrecht zusteht.

Anmerkung: Das oben Dargelegte gilt nur dann, wenn ein Mieter von Räumlichkeiten das in Ihnen betriebene Unternehmen verkauft und nicht, wenn eine Gesellschaft Räumlichkeit mietet und Anteile an der Gesellschaft verkauft werden. In diesem Fall bleibt die Gesellschaft Mieterin und es ändern sich bloß die Eigentumsverhältnisse an dieser Gesellschaft. Anteilsübertragungen haben aber im Vollenwendungsbereich des MRG aufgrund der entsprechenden Bestimmungen (z.B. § 12a MRG) Auswirkungen.

ERGEBNIS

Im Zusammenhang mit Unternehmensverkäufen ist betreffend die Mietverhältnisse darauf zu achten, ob die Mietgegenstände im Vollenwendungsbereich des MRG liegen oder nicht. Je nachdem, welche Rechtslage gilt, bestehen nämlich gravierende rechtliche Unterschiede, die schon bei der Planung des Verkaufs zu beachten sind. Darüber hinaus sind die Mietverträge auf die Bestimmungen zu prüfen, die beispielsweise die Weitergabe des Mietverhältnisses gestatten. Beim Abschluss von Mietverträgen betreffend Objekte, die einem Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, sollte bedacht werden, den Fall der Unternehmensveräußerung mitzuregeln. Das vermeidet spätere Probleme beim Verkauf des Unternehmens.



Julie Vinazzer, LL.M., RAA
TELOS LAW GROUP Wien

Öffnung der Anrainerparkplätze – alles ungültig?

AN DIE „ANRAINERPARKPLÄTZE“ HAT SICH DER WIENER AUTOFAHRER MITTLERWEILE SCHON GEWÖHNT. GEPARKT WERDEN DARF DORT GEMÄSS JEWEILIGER ZUSATZTAFEL NUR MIT GÜLTIGEM „PARKPICKERL“ FÜR DEN ANGESCHRIEBENEN BEZIRK. DOCH DIE SEIT 01.12.2018 GELTENDE ÖFFNUNG FÜR BETRIEBE SORGT FÜR VERWIRRUNG, ZUMAL DER 1. UND DER 8. WIENER GEMEINDEBEZIRK SICH DAGEGEN AUSGESPROCHEN HABEN. WAS GILT DORT JETZT? UND WIE LANGE NOCH?

WAS BEDEUTET „ÖFFNUNG DER ANRAINERPARKPLÄTZE“?

In den letzten Jahren durften lediglich Fahrzeuge mit entsprechendem „Parkpickerl“ sowie solche mit einem Parkausweis für Behinderte auf Anrainerparkplätzen parken. Seit 01.12.2018 aber ist es aufgrund einer Verordnung der Stadt Wien an Werktagen (Montag bis Freitag) zwischen 08:00 und 16:00 Uhr auch Betriebsfahrzeugen, Kleintransportern und Fahrzeugen sozialer Dienste erlaubt, in den Zonen zu parken. Carsharing-Fahrzeuge und einspurige Kraftfahrzeuge (Motorräder) dürfen übrigens überhaupt nicht in den gekennzeichneten Zonen abgestellt werden.

WIDERSTAND IN ZWEI BEZIRKEN

Die Innere Stadt und Josefstadt wehrten sich gegen die sogenannte „Öffnung“ der Anrainerparkplätze. Laut mehreren durchgeführten Messungen waren die reservierten Parkzonen dort zu über 80 Prozent ausgelastet – und daher in den Bezirken dringend notwendig. Bei einer Befragung der Bewohner sprachen sich 92 Prozent dagegen aus, die Parkplätze mit Betriebsfahrzeugen und Transportern zu teilen. Der 1. und der 8. Bezirk weigerten sich daher, die neuen Zusatztafeln (mit Hinweis auf das „ABI. 41/2018“) anzubringen. Es blieb bei den alten Schildern.

WAS GILT NUN IM 1. UND IM 8. BEZIRK?

Seither herrscht Verwirrung in den betreffenden Bezirken. Selbst renommierte Rechtsexperten sind sich uneinig darüber, was in der Inneren Stadt und in Josefstadt nun gilt. Zunächst hieß es, die alten Schilder seien aufgrund der neuen Verordnung komplett ungültig – die veraltet gekennzeichneten Anrainerparkplätze seien daher jetzt ganz normale Kurzparkzonen-Parkplätze, in denen grundsätzlich jeder stehen dürfe. Manche vertraten sogar die Ansicht, dass die neue Verordnung rechtswidrig sei und daher sämtliche Anrainerzonen als aufgehoben zu betrachten seien. Nach anderer Meinung gelte die alte Verordnung weiter, sodass nach wie vor nur Anrainer dort parken dürfen. Wiederum andere Juristen sind der Meinung, es gelte die neue Verordnung auch dort.

Nun hat sich auch die Volksanwaltschaft eingeschaltet und den Verfassungsgerichtshof (VfGH) angerufen. Er soll nun prüfen, ob die neue Regelung, also die Öffnung der Anrainerparkplätze, tatsächlich rechtswidrig ist, und die Verordnung bejahendenfalls aufheben. Dieses Normprüfungsverfahren wird aber voraussichtlich noch einige Zeit dauern – bis dahin herrscht also weiterhin Rechtsunsicherheit unter den Autofahrern.

DARF ICH DORT PARKEN?

Grundsätzlich gilt: Selbst wenn die neue Verordnung rechtswidrig ist, ist sie so lange gültig, bis sie vom VfGH aufgehoben wird. Dasselbe gilt auch für die ursprüngliche Verordnung. Sie wurde nämlich nicht aufgehoben, sondern sollten schlichtweg durch die neue Verordnung Ausnahmen für den Wirtschaftsverkehr geschaffen werden. Demnach ist – so zumindest die Meinung der Verfasserin – am ehesten davon auszugehen, dass nach wie vor zumindest die eine oder andere Form von Anrainerparkplatz gilt.

Parkt man in einer Anrainerzone ohne entsprechendes Parkpickerl, ist daher mit einer Strafe zu rechnen. Zumindest, solange noch keine Entscheidung des VfGH vorliegt. Wie es dann weitergeht, bleibt abzuwarten.





Tobias Wunsch
TELOS LAW GROUP Wien

Kindesunterhalt

KINDESUNTERHALT – UMGANGSSPRACHLICH AUCH ALIMENTE GENANT – IST EINE VIELDISKUTIERTE ABER AUCH KOMPLEXE THEMATIK. PRINZIPIELL IST MIT KINDESUNTERHALT DIE UNTERHALTSPFLICHT DER ELTERN FÜR DAS GEMEINSAME KIND GEMEINT. HIERBEI GELTEN FÜR BEIDE ELTERNTEILE DIE GLEICHEN RECHTE UND PFLICHTEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB SIE VERHEIRATET SIND ODER NICHT. SIE HABEN ANTEILIG ZUR DECKUNG DER BEDÜRFNISSE DES GEMEINSAMEN KINDES BEIZUTRAGEN.

ARTEN VON UNTERHALTSLEISTUNGEN

Es wird zwischen Naturalunterhalt und Geldunterhalt (Alimente) unterschieden. Der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind betreut wird, leistet dadurch im Wesentlichen seinen Beitrag zum Unterhalt (Naturalunterhalt). Dieser umfasst neben der Unterkunft beispielsweise auch Nahrungsmittel, Erziehung, Bildung, Bekleidung sowie die Freizeitgestaltung.

Lebt das Kind nicht mit beiden sondern nur mit einem Elternteil im selben Haushalt, hat es gegenüber dem jeweils anderen Elternteil Anspruch auf Geldunterhalt. Dabei handelt es sich um einen vom Gericht oder aufgrund einer privaten Vereinbarung festgelegten Geldbetrag, der ausschließlich zur Deckung der Kinderbedürfnisse dient und dem Kind gebührt. Bei Volljährigkeit des unterhaltsberechtigten Kindes kann dieses auch die direkte Ausbezahlung vom Unterhaltspflichtigen verlangen.

HÖHE DES UNTERHALTS

Grundsätzlich gilt: Je höher das Einkommen, desto mehr Unterhalt ist zu leisten. Für die Berechnung der Unterhaltshöhe sind die Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Bedürfnisse des Kindes maßgebend. Bei Fehlen einer privaten Unterhaltsvereinbarung trifft das Gericht im Zuge eines Unterhaltsverfahrens eine Einzelfallentscheidung und wird hierbei grundsätzlich ein Prozentsatz vom Nettoeinkommen der Höhe des Unterhalts zugrunde gelegt. Es gibt zwar keine gesetzlich normierte Obergrenze für den Geldunterhalt, jedoch ist die sogenannte „Luxus-“, bzw. „Playboygrenze“ zu erwähnen. Diese von der Judikatur angenommene Obergrenze wird oft mit dem Zwei- bis Zweieinhalbfachen des Regelbedarfs beziffert.

Eine Minderung der Unterhaltspflicht eines Elternteils, der zwar nicht mit dem Kind im selben Haushalt lebt, es jedoch über das übliche Ausmaß der Besuchskontakte hinaus betreut, kann gerechtfertigt sein. Für den Unterhaltspflichtigen gilt somit, dass er nach seinen Möglichkeiten zur Deckung des Unterhalts verpflichtet ist. Verdient er auffallend weniger als er könnte, wird ein fiktives höheres Einkommen angenommen und auf Grundlage dessen der Unterhalt berechnet. Zu einer Minderung der Unterhaltsleistungen durch die Eltern kommt es etwa auch, wenn das Kind ein eigenes, regelmäßiges Einkommen bezieht (wie beispielsweise eine Lehrlingsentschädigung).

Im Einzelfall kann das Kind aus gerechtfertigten Gründen auch einen Sonderbedarf haben. Darunter fallen etwa besondere Ausbildungskosten wie außergewöhnliche Lernhilfen und Lernmittelaufwand oder auch Kosten für medizinische Behandlung, die über die normale ärztliche Betreuung hinausgehen und nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

DAUER DER UNTERHALTSPFLICHT

Eltern sind zur Unterhaltsleistung bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes verpflichtet. Diese ist erreicht, wenn das Kind die Mittel zur Deckung seiner Bedürfnisse selbst erwirbt oder dies zumindest könnte; die Dauer der Unterhaltsleistung ist also an kein bestimmtes Alter gebunden. Während der Ausbildung des Kindes besteht grundsätzlich ein Unterhaltsanspruch gegenüber den Eltern. Auch ein ernsthaft und zielstrebig betriebenes Hochschulstudium, wodurch sich die Selbsterhaltungsfähigkeit hinausschiebt, zählt zur Ausbildung.





Anna Schneiderbauer
TELOS LAW GROUP Wien

Die Beantragungsmöglichkeiten des Familienbonus Plus

AM 01.01.2019 TRAT IN ÖSTERREICH DER FAMILIENBONUS PLUS IN KRAFT. ÜBER DIESEN WURDE VOR ALLEM MEDIAL VIEL BERICHTET. NACH WIE VOR WEITGEHEND UNBEKANNT IST JEDOCH, DASS ES BEIM FAMILIENBONUS – ANDERS ALS BEIM BISHERIGEN KINDERFREIBETRAG – VERSCHIEDENE MÖGLICHKEITEN DER BEANTRAGUNG GIBT: EINERSEITS KANN DER FAMILIENBONUS PLUS NACH ABLAUF DES KALENDERJAHRES ÜBER DIE ARBEITNEHMERVERANLAGUNG IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN, ANDERERSEITS KANN DIESER AUF ANTRAG ABER AUCH MONATLICH ANTEILIG DURCH DEN ARBEITGEBER VON DER LOHNSTEUER IN ABZUG GEBRACHT WERDEN.

WAS IST DER FAMILIENBONUS PLUS?

Der Familienbonus Plus ersetzt den bisherigen Kinderfreibetrag und den Abzugsposten für Kinderbetreuungskosten bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommenssteuererklärung. Es handelt sich um einen steuerlichen Absetzbetrag, der Familien jeweils einmal pro familienbeihilfebeziehendem Kind zusteht und die errechnete Einkommenssteuer direkt reduziert. Für Kinder unter 18 beträgt der Bonus € 1.500,00 jährlich; für Kinder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr vermindert sich der Bonus auf € 500,00 pro Jahr. Begrenzt ist der Familienbonus Plus außerdem mit der Höhe der eigenen Einkommensteuer.

WER BEZIEHT DEN FAMILIENBONUS PLUS?

Der Familienbonus Plus kann vom Familienbeihilfenberechtigten oder dessen (Ehe-)Partner beantragt werden. Auch eine Aufteilung des Bonus zwischen den beiden (Ehe-)Partnern zu je 50 Prozent ist gesetzlich möglich. Eine 50/50-Aufteilung ist außerdem zwischen dem familienbeihilfenberechtigten und dem unterhaltspflichtigen Elternteil möglich, wenn die Eltern eines familienbeihilfebeziehenden Kindes beispielsweise geschieden sind – sofern der unterhaltspflichtige Elternteil seiner Unterhaltspflicht auch in voller Höhe nachkommt. Bei überwiegender Tragung der Kinderbetreuungskosten durch einen Elternteil besteht zudem die Möglichkeit, den Bonus auf 90 bzw. 10 Prozent aufzuteilen.

WIE KANN DER FAMILIENBONUS PLUS BEANTRAGT WERDEN?

Es gibt für unselbständige Arbeitnehmer zwei verschiedene Möglichkeiten, den Familienbonus Plus in Anspruch zu nehmen: Er kann einerseits bereits während des laufenden Kalenderjahres mittels eines vorgefertigten Formulars (Formular E 30¹) beim Arbeitgeber beantragt werden. Der Familienbonus Plus wird dann anteilig bereits monatlich im Rahmen der Lohnverrechnung berücksichtigt. Es muss über das Formular auch angegeben werden, ob der Familienbonus Plus mit dem Partner bzw. Unterhaltsverpflichteten im Ausmaß von je 50 Prozent aufgeteilt werden soll oder ob der Bonus von einem Elternteil alleine in vollem Ausmaß beantragt wird.

Alternativ kann der Familienbonus Plus auch nach Ablauf des Kalenderjahres über die Arbeitnehmerveranlagung in Anspruch genommen werden. Selbständig Erwerbstätige können den Familienbonus Plus nur auf diese Art – nämlich nach Ablauf des Kalenderjahres nachträglich über die Einkommensteuererklärung – geltend machen.

¹ Abrufbar unter <https://www.bmf.gv.at>



Dr. Peter Winalek
TELOS LAW GROUP Wien

Ein Schaden zuhause – wer zahlt was?

WENN MEHRERE VERSICHERUNGEN ZUSTÄNDIG SIND, STELLT SICH DIE FRAGE, WEM GEGENÜBER ICH WELCHE ANSPRÜCHE GELTEND MACHEN MUSS.

Sollte es zu einem Schaden in Ihrer Wohnung oder in Ihrem Haus kommen, so kann es sein, dass mehrere Versicherungen oder ein Dritter für gleiche oder unterschiedliche Schadensteile zuständig sind. Diese Situation wird anhand einer Miet- und einer Eigentumswohnung dargestellt.

Beispiel Mieter: Sie sind Mieter einer Wohnung und ein Teil Ihrer Therme wird undicht. Es tritt Wasser aus, ein Teil des Holzbodens wird beschädigt.

SCHADEN AN DER THERME:

Wenn Sie die sich aus dem Mietvertrag ergebenden Pflichten, insbesondere die Wartung der Therme, veranlasst haben, so ist der Vermieter – sofern es sich nicht um kleine „Probleme“ handelt – verpflichtet, die Reparatur zu bezahlen.

SCHADEN AM PARKETTBODEN:

In der ersten Sekunde werden Sie unter Umständen daran denken, dass Ihre Haushaltsversicherung hierfür zuständig ist. Dies kann der Fall sein, weshalb wir raten, jedenfalls eine Versicherungsmeldung zu veranlassen, um im Zweifel Ihren Obliegenheiten aus dem Versicherungsvertrag zu entsprechen. Die Inanspruchnahme Ihrer Haushaltsversicherung wirkt sich jedoch auf Ihren Schadensverlauf aus. Unter Umständen kann ein schlechter Schadensverlauf, d.h. die Liquidierung mehrerer Schadensfälle durch den Versicherer dazu führen, dass dieser den mit Ihnen bestehenden Vertrag kündigt. Ihre Haushaltsversicherung steht zu Ihnen in einem Vertragsverhältnis, sodass diese eine Zahlung leistet, die normalerweise Sie treffen würde.

Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird Sie jedoch kein Verschulden an dem Schaden an der Therme und somit auch nicht am Parkettboden treffen. Mangels Vorliegens eines wesentlichen Elementes eines Schadenersatzanspruches, nämlich des Verschuldens, würden Sie gegenüber dem Vermieter nicht für den Schaden haften.

Aus Sicht des Vermieters – und dies betrifft Sie als Mieter nicht – wäre gegebenenfalls die Abwicklung über die Gebäudeversicherung (in Absprache mit der Hausverwaltung) zu prüfen. Sollte der Vermieter selbst über eine Haushaltsversicherung verfügen, wäre gegebenenfalls auch diese zu verständigen. Falls Sie als Mieter gedrängt oder aufgefordert werden, Reparaturen an der Therme oder andere Schäden zu bezahlen, sollten Sie rechtlichen Rat einholen.

Beispiel Wohnungseigentümer: Nachdem Sie den Anschluss eines Geschirrspülers beauftragt haben, tritt über einen längeren Zeitraum geringfügig Wasser aus, sodass es hinter dem Küchenverbau zu einer massiven Durchfeuchtung der Wand und zu Schimmelbildung kommt. Im Zuge der Sanierungsarbeiten stellt sich heraus, dass die Waschmaschine unsachgemäß angeschlossen wurde.

Gegenüber dem ersten Beispiel ist die Situation hier noch komplexer. Als mögliche Zahlungspflichtige kommen beispielsweise das beauftragte Montageunternehmen, Ihre Haushaltsversicherung und der Gebäudeversicherer in Betracht. Zu beachten ist, dass jeder der zuvor genannten nur für jene Zahlungen verantwortlich ist, die sich aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung oder – und dies wird selten der Fall sein – einer deliktischen Haftung ergeben.

Das Vertragsverhältnis mit dem Gebäudeversicherer besteht zwischen der Wohnungseigentümergeinschaft und dem Versicherer. Die Wohnungseigentümergeinschaft wiederum wird von der Hausverwaltung vertreten. Es ist daher erforderlich, dass Sie Ihre Hausverwaltung zeitnahe verständigen, sodass diese die entsprechende Versicherungsmeldung veranlassen kann.

Der **Gebäudeversicherer** wird im Wesentlichen die Schäden am Gebäude, beispielsweise notwendige Entfeuchtungen im Bereich des Mauerwerks bzw. Stemmaarbeiten oder Schimmelentfernungen übernehmen.

Der **Haushaltsversicherer** haftet aufgrund des mit Ihnen abgeschlossenen Vertrages. Er ersetzt beispielsweise durch die Feuchtigkeit beschädigtes Inventar.

Die Abgrenzung zwischen dem Gebäudeversicherer und der Haushaltsversicherung ist oft sehr diffizil, da sich die Tätigkeiten überschneiden können. Beispielsweise ist zu entscheiden, wer die Kosten in welcher Höhe trägt, wenn mit einem LKW entferntes Mauerwerk und beschädigte Möbel transportiert werden.

Voraussetzung der Geltendmachung von Schäden gegenüber dem **Schädiger** ist, dass ein Verschulden vorliegt. Sollte ein Fachmann wesentliche Fehler beim Anschluss der Waschmaschine gemacht haben, wird von einem Verschulden auszugehen sein, sodass der Fachmann

grundsätzlich für den gesamten von ihm zu verantworteten Schaden haftet. Dies betrifft grundsätzlich auch jene Schäden, für die auch der Gebäudeversicherer bzw. der Haushaltsversicherer Zahlungen leisten würde. Die tatsächliche Rechtsdurchsetzung gegenüber dem Schädiger hängt auch von seiner Zahlungsfähigkeit ab. Unter Umständen verfügt der ausführende Unternehmer über eine Haftpflichtversicherung.

Es zeigt sich somit, dass die Anspruchsdurchsetzung differenziert und koordiniert zu erfolgen hat. In diesem Zusammenhang sind – um zu verhindern, dass Sie Teile des Schadens selbst zahlen müssen –

zahlreiche juristische Details zu beachten, da beispielsweise auch die Höhe der Ansprüche je nach Vertragsverhältnis unterschiedlich sein kann. Auf Basis zahlreicher Haushaltsversicherungsverträge wird der Neuwert der beschädigten Gegenstände ersetzt, gegenüber dem Schädiger wird jedoch das Alter der beschädigten Gegenstände zu berücksichtigen sein „neu für alt“.

Gerade nach einem Schadeneintritt ist es – um eine möglichst umfassende Schadenbereinigung zu erzielen –, notwendig, die rechtlich richtigen Schritte zu setzen und Erklärungen abzugeben.



Mag. Christian Weinzinger
TELOS LAW GROUP Wien

Partnerschaftsvereinbarung

DIE MÖGLICHKEIT, EHEVERTRÄGE ZU ERRICHTEN, UM DIE GESETZLICH VORGEGEHENEN FOLGEN IM FALLE EINER EHESCHIEDUNG ABZUÄNDERN, IST MEIST BEKANNT. EIN WESENTLICHER TEIL DER BEZIEHUNGEN WIRD JEDOCH NATURGEMÄSS AUSSERHALB EINER EHE ODER EINGETRAGENEN PARTNERSCHAFT GEFÜHRT, WESHALB DIE DIESBEZÜGLICHEN GESETZLICHEN FOLGEN NICHT ZUR ANWENDUNG KOMMEN. WAS FÜR MÖGLICHKEITEN HABEN DIE BETROFFENEN PERSONEN, UM HIER VEREINBARUNGEN ZU TREFFEN?

ALLGEMEINES

Beziehungen basieren erfahrungsgemäß auf wechselseitigem Vertrauen sowie Einvernehmen. Anschaffungen werden daher häufig ohne gesonderte Vereinbarungen oder ohne den Gedanken daran, was im Trennungsfall sein soll, getätigt. Sollte die Beziehung dann doch scheitern, stehen die Personen teilweise vor unlösbaren Schwierigkeiten.

Um derartige Probleme im Vorhinein etwas abzufedern, besteht die Möglichkeit, sogenannte Partnerschaftsverträge zu schließen. Hierbei handelt es sich nicht um einen gesetzlichen Begriff, sondern schlicht um eine Bezeichnung einer Vereinbarung zwischen zwei Personen, die im Rahmen oder vor dem Hintergrund einer gemeinsamen Partnerschaft geschlossen wird. In dieser können diverse Regelungen vereinbart werden, wie mit bestimmten Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten für den Fall der Trennung umzugehen ist, wie die Verteilung sein soll, welche Zahlungen geleistet werden sollen etc.

Als übliches Beispiel denke man an zwei Personen, die seit vier Jahren zusammen sind, sich den gemeinsamen Traum erfüllen und mit unterschiedlichen Ersparnissen sowie einem gemeinsamen Kredit bei einer Bank eine Wohnung kaufen. Im Laufe der Beziehung werden selbstverständlich diverse Einrichtungsgegenstände und sonstige Anschaffungen getätigt, wobei die Zahlungen in unterschiedlicher Höhe von den Beteiligten erfolgen. Nach weiteren zwei Jahren entspringt der Beziehung ein gemeinsames Kind. Die Beziehung scheidet drei Jahre später.

In dieser Konstellation ergeben sich vielfältige Probleme, da einerseits keinerlei Regelung besteht, was mit der gemeinsamen Wohnung passieren soll, wie mit den bisherigen Kreditzahlungen umzugehen ist, wie das Verhältnis gegenüber der Bank sein soll (beide Vertragsparteien haften für den Kredit) oder wie im Trennungsfall mit den wechselseitigen Rechten und Pflichten gegenüber dem Kind umgegangen werden soll.

MÖGLICHKEITEN

Im Rahmen der Errichtung eines Partnerschaftsvertrages oder auch allgemein ist es zunächst bei vorangehender entsprechender Beratung möglich, sich bewusstseinsbildend rechtlich aufklären zu lassen und möglichst viele Punkte, die im Trennungsfall vorhersehbar sind, zu einem Zeitpunkt des wechselseitigen Einvernehmens und der Harmonie zu bedenken und gemeinsam Lösungen auszuloten. Sodann können die gewünschten Folgen vereinbart werden, beispielsweise ob jemand die Wohnung behalten soll oder einvernehmlich ein Verkauf der gemeinsamen Wohnung erfolgen soll, wie mit der Haftung gegenüber der Bank umgegangen werden soll etc. Auch in Bezug auf gemeinsame Kinder können Absichtserklärungen festgehalten werden. Zudem sind diverse andere Regelungen möglich, die auf den Individualfall abgestimmt sind, wie beispielsweise mit bestehenden Vermögenswerten oder Anschaffungen während der Beziehung umgegangen werden soll.



Mag. Teresa Halbmaier, RAA
TELOS LAW GROUP Wien

Die strafrechtliche Relevanz des Online-Verhaltens

IMMER SELBSTVERSTÄNDLICHER VERWENDEN WIR DAS INTERNET IN JEDLICHEN LEBENSLAGEN. BEINAHE JEDER NENNT EIN SMARTPHONE SEIN EIGEN, DIE MEISTEN VERFÜGEN AUCH ÜBER ZUMINDEST EINEN SOCIAL MEDIA-ACCOUNT. FÜR DIE JÜNGERE GENERATION SIND DAS INTERNET UND DIE DAMIT EINHERGEHENDEN VORZÜGE KAUM MEHR WEGZUDENKEN, AUCH ÄLTERE SEMESTER SIND JEDOCH MITTLERWEILE REGELMÄSSIG ONLINE UNTERWEGS. DASS DIES NICHT NUR POSITIVES SONDERN EBENSO SCHATTENSEITEN MIT SICH BRINGT, IST OFFENSICHTLICH. SO SIND AUCH CYBERMOBBING UND INTERNETKRIMINALITÄT MITTLERWEILE ALLTAG. WENN MAN SELBST VERMEIDEN MÖCHTE, EINEN STRAFTATBESTAND ZU ERFÜLLEN, GIBT ES EINIGE PUNKTE, DIE MAN BEACHTEN SOLLTE.

MÖGLICHE STRAFTATBESTÄNDE

Denkbar ist jedenfalls, durch sein Online-Verhalten den Straftatbestand der üblen Nachrede nach § 111 StGB zu verwirklichen. Diese Straftat wird begangen, wenn behauptet wird, ein anderer würde eine verächtliche Eigenschaft oder Gesinnung aufweisen oder hätte sich unehrenhaft oder gegen die guten Sitten verstoßend verhalten, wenn dies dazu geeignet ist, die öffentliche Meinung über den anderen zu verschlechtern. Notwendig ist weiters, dass die Behauptung in einer Weise getätigt wird, die für einen Dritten wahrnehmbar ist. Ist sie der breiten Öffentlichkeit zugänglich, wie beispielsweise bei einem öffentlichen Kommentar auf Facebook oder einer Online-Bewertung, erhöht sich der Strafrahmen.

Relevant kann auch das Delikt der Verleumdung (§ 297 StGB) sein. Wirft man jemand anderem eine Straftat vor, obwohl diese von der Person nicht begangen wurde und weiß man dies auch, macht man sich nach § 297 StGB strafbar.

Schneller als man denkt, ist man weiters nach § 115 StGB wegen Beleidigung zu bestrafen. Ein Verhalten im Internet könnte diesen Straftatbestand erfüllen, wenn auf einer öffentlichen Seite jemand anderer beschimpft oder verspottet wird.

Ebenfalls denkbar ist die Verwirklichung des Straftatbestandes der Kreditschädigung (§ 152 StGB). Dieser ist erfüllt, wenn falsche Tatsachen behauptet werden und dadurch der Kredit, der Erwerb oder das berufliche Fortkommen gefährdet wird. Dies kann insbesondere bei der Abgabe von Online-Bewertungen der Fall sein, wenn dadurch weniger Personen das Restaurant auswählen oder das bewertete Produkt bestellen.

WIE DIE VERWIRKLICHUNG VERMIEDEN WIRD

Schon als Kind wird uns beigebracht, dass man nicht Lügen sollte. Dies ist auch online eine Grundregel, die einem viel Ärger ersparen kann, wenn sie beachtet wird.

So ist man sowohl wegen übler Nachrede als auch wegen Verleumdung nicht zu bestrafen, wenn bewiesen werden kann, dass das Behauptete der Wahrheit entspricht. Auch das Delikt der Kreditschädigung wird nur verwirklicht, wenn falsche Tatsachen behauptet werden. Hält man sich daher auch hier an die Wahrheit, liegt keine Strafbarkeit vor.

Wichtig ist hier jedoch nicht lediglich das Sagen bzw. Schreiben der Wahrheit, sondern auch die Beweisbarkeit. Hält man etwas für die Wahrheit, kann dies – auch wenn man sich absolut sicher ist – nicht ausreichend sein, wenn einem keinerlei Beweise vorliegen. Selbstverständlich sind bestimmte Tatsachen lediglich erschwert zu beweisen. Oder wie soll man das tatsächliche Vorliegen einer moralisch verwerflichen Gesinnung bei einer anderen Person belegen? Es ist daher jedenfalls Vorsicht geboten.

Zusammengefasst heißt dies, dass, wenn man Sonntagabend eine Pizza nach Hause bestellt, auf diese eine Stunde lang warten muss und dann auch noch eine vollkommen ausgekühlte und ungenießbare Mahlzeit vorgesetzt bekommt, man seinen Unmut selbstverständlich mittels einer Online-Bewertung kundtun kann. Dabei sollte darauf geachtet werden, jedenfalls nur das tatsächlich Geschehene zu behaupten, zu dokumentieren und darüber hinaus eine sachliche Sprache zu wählen, da ansonsten der Straftatbestand der Beleidigung erfüllt sein könnte.

Bei einer Teilnahme an hitzigen Diskussionen zu aktuellen Themen ist ebenfalls Vorsicht und Sachlichkeit geboten. Andernfalls setzt man sich dem Risiko aus, in weiterer Folge angezeigt und strafrechtlich verfolgt zu werden.



TELLOS
LAW GROUP



TELLOS
LAW GROUP